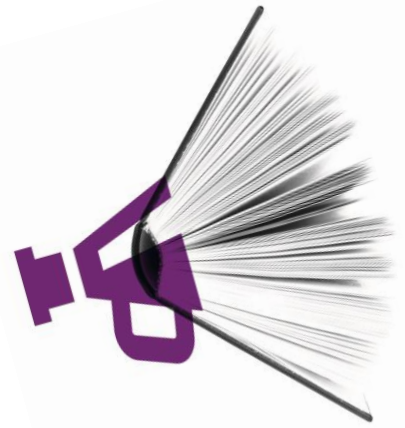


Die wichtigsten rechtlichen Änderungen in der Tschechischen und Slowakischen Republik

23.04.2020



Leben in Coronavirus-Zeit

Die letzten Wochen haben unser Leben und Arbeiten auf eine Weise verändert, die wir uns Ende Februar kaum vorstellen konnten. Allmählich gewöhnen wir uns daran, dass viele von uns nicht jeden Tag ins Büro gehen, sondern den Computer ausschließlich von zu Hause aus einschalten, persönliche Besprechungen durch Videokonferenzen ersetzt wurden und die Kommunikation mit Geschäftspartnern häufig nur ein einziges Thema betrifft.

Es ist die Zeit gekommen, in der sich die Unternehmer unangenehmen Problemen und Herausforderungen stellen müssen, die für ihr Überleben und ihr zukünftiges Geschäft von entscheidender Bedeutung sind. Viele Unternehmen sind von den Regierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Notstand betroffen, sei es Änderungen oder Stillstände, eingeschränkter Arbeiterverkehr, Schließung von Grenzen oder sinkende Nachfrage. In diesem Zusammenhang haben wir Expertenteams eingerichtet, um für Sie regelmäßig die neuesten Regierungsmaßnahmen zu überwachen, Sie über neu verabschiedete Krisengesetze zu informieren, dringende Fragen zu Ihrem Unternehmen zu beantworten und praktische Empfehlungen abzugeben. Unser Wissen und unsere Erfahrung teilen wir mit Ihnen auch in unseren praktischen Leitfäden und in einer Reihe von Webinaren.

Die juristische Öffentlichkeit befasst sich jedoch nicht nur mit Coronavirus. Erwähnenswert ist sicherlich die große Novelle des Gesetzes über Handelskorporationen, die ohne Übertreibung als der wichtigste Rechtsakt der letzten drei Monate anzusehen ist, oder Neuigkeiten bei der Abberufung des leitenden Angestellten und viele andere Themen, die wir Ihnen in der neuen Ausgabe unseres Newsletters bringen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre, viel Gesundheit und eine baldige Rückkehr zu unserem normalen Leben, auf das wir alle bisher gewohnt waren.

[Jiří Kokeš](#) | Leitender Rechtsanwalt | Prag

Eversheds Sutherland

Oasis Florenc
Pobřežní 394/12
Praha 8, 186 00
Czech Republic
paha@eversheds-sutherland.cz

Cintorínska ul. 3/a
Bratislava, 811 08
Slovak Republic
bratislava@eversheds-sutherland.sk

www.eversheds-sutherland.com

eversheds-sutherland.cz

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o., IČO 290 50 821, Pobřežní 394/12, Karlín, 186 00 Prag 8, Czech Republic, MS Praha, C 162938 ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland Dvořák Hager, advokátní kancelář, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.

CZ | Im Gesetzgebungsverfahren wurden wichtige Gesetze zur Milderung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf Unternehmen verabschiedet

Die Abgeordnetenkammer verabschiedete die Verlängerung des Notstandes bis zum 30.04.2020.

In ihrer letzten Sitzung behandelte sie ein weiteres Paket mit Regierungsgesetzen zur Milderung der Auswirkungen der Einschränkung bzw. Schließung einiger Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, der Einschränkung des Personenverkehrs oder der Schließung von Grenzen. Während einige Gesetze bereits das gesamte Gesetzgebungsverfahren absolviert haben, sind andere Gesetzesentwürfe noch nicht wirksam und werden in den nächsten Tagen (Stand um 15. April 2020) im Senat behandelt.

Folgende Gesetze sind bereits in Kraft getreten

Gesetz Nr. 161/2020 Sb., über einige Änderungen im Beschäftigungsbereich im Zusammenhang mit den außerordentlichen Maßnahmen bei der Epidemie in 2020 und Novelle des Beschäftigungsgesetzes.

Die Auswirkungen der Epidemie auf die Beschäftigung behandelt das durch die Regierung beschlossene Antivirus Programm, das den Arbeitgebern Löhne für Mitarbeiter, welche wegen der verhängten Quarantäne nicht arbeiten dürfen, die Schließung ihrer Betriebsstätte aufgrund der Regierungsverordnung oder in Folge der damit verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kompensiert. Die Arbeitgeber können somit einen Beitrag von 60 % oder 80 % aus dem Antivirus Programm (je nach Art der Arbeitsverhinderung) zur Deckung der von ihnen an die Arbeitnehmer zu leistenden Lohnfortzahlung einschließlich Lohnabgaben erhalten.

Das vorgenannte Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass Unternehmen, die eine Förderung aus dem Antivirus Programm beantragen, keine Unbedenklichkeitsbescheinigung in Bezug auf Steuern und Pflichtversicherungszahlungen vorzulegen haben, d.h. auch diese Arbeitgeber können den Beitrag erhalten.

Gleichzeitig ermöglicht das Gesetz, dass die Arbeitgeber auf dem geschützten Arbeitsmarkt (d.h. wenn mehr als 50 % ihrer Mitarbeiter Menschen mit Behinderungen sind) einen Beitrag nach dem Beschäftigungsgesetz auch zur Deckung der Lohnfortzahlungen erhalten, die an Arbeitnehmer mit Arbeitsverhinderung zu leisten sind, was nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht möglich war.

Gesetz Nr. 137/2020 Sb., über einige Änderungen im Bereich der elektronischen Umsatzerfassung im Zusammenhang mit der Notstandserklärung

Unternehmer und weitere Steuerpflichtige, die der elektronischen Umsatzerfassungspflicht unterliegen, sind für die Dauer des Notstands sowie für die folgenden drei Monate danach von dieser Pflicht befreit.

Gesetz Nr. 177/2020 Sb., über einige Maßnahmen im Bereich der Kreditrückzahlung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Der Entwurf rechnet mit der Verkündung des sog. Moratoriums für die Rückzahlung von Darlehen, Geldanleihen oder Hypotheken, die durch unbewegliche Sachen gesichert sind oder zu einem bestimmten Zweck gewährt wurden, das für alle Banken und Nichtbanken verbindlich sein wird.

Kreditnehmern aus den Reihen der Unternehmer, aber auch natürlichen Personen sollte das Gesetz ermöglichen, die Pflicht zur Zahlung der einzelnen Raten für den Zeitraum von drei oder sechs Monaten auszusetzen, wenn sie dies wünschen, längstens jedoch bis zum 31.10.2020.

Lediglich verabschiedete Gesetze

„Lex covid Justice“ – Gesetzesentwurf über einige Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der SARS CoV-2- Coronavirus- Epidemie auf Personen, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind, Geschädigte, Opfer von Straftaten und juristische Personen sowie zur Änderung des Insolvenzgesetzes und der Zwangsvollstreckungsordnung.

Dieses Paket mit Gesetzesänderungen des Justizministeriums soll z.B. die Unternehmer vor der Insolvenz schützen, indem die Pflicht, gegen sich selbst einen Insolvenzantrag zu stellen, für die Dauer der außergewöhnlichen Maßnahmen und 6 Monate danach verschoben wird, wenn die Insolvenz gerade von diesen außergewöhnlichen Maßnahmen ausgelöst wurde. Auch sollte das Gesetz langfristig erfolglose Zwangsvollstreckungen einstellen und bis Ende Juni bis auf Ausnahmen Beschlagnahmen von beweglichen Sachen und Immobilien aussetzen. Weiter soll es den Erlass der

versäumten Prozessfristen bei Gerichtsverfahren ermöglichen oder die Bedingungen für die Restschuldbefreiung mildern. Gleichzeitig sollten Amtszeiten der statutarischen Organe verlängert werden.

Das Gesetz harrt noch der Unterschrift des Präsidenten

Gesetzesentwurf über einige Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der SARS CoV-2-Coronavirus-Epidemie auf Mieter von Geschäftsräumen.

Der Zweck des Gesetzesentwurfs ist der Schutz der Mieter von Gewerberäumen, die wegen dem Verdienstausschlag Probleme mit der Mietzahlung haben. Der vorliegende Entwurf hindert die Vermieter daran (sog. Moratorium), den Mietvertrag wegen Zahlungsverzugs des Mieters für den Zeitraum vom 12.03. bis 30.06.2020 einseitig zu beenden. Der Vermieter wird an einer solchen Kündigung der Miete bis zum 31.12.2020 gehindert sein, derselbe Termin gilt dann auch für den Mieter, der bis dahin die ausstehende Miete zahlen muss. Auf andere Sanktionen in Folge der Nichtzahlung der Miete (z. B. Vertragsstrafen) erstreckt sich jedoch das Moratorium nicht.

[Michal Hrabovský](#) | Leitender Rechtsanwalt | Prag

[Martina Vodičková](#) | Konzipient | Prag

CZ | Verabschiedung der umfassenden Novelle des Gesetzes über Handelskorporationen

Die verabschiedete Novelle des Gesetzes über Handelskorporationen ist sicherlich als die größte Änderung des seit 2014 wirksamen privatrechtlichen Gesetzespakets anzusehen. Die Novelle greift im Querschnitt in das ganze Gesetz ein und bringt viele Änderungen, wobei die meisten davon als durchaus positiv zu werten sind. Die Novelle tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Eine Neuigkeit, die wirklich von allen begrüßt wird, ist die Möglichkeit, den Gewinn auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses während der gesamten Rechnungsperiode und nicht nur in den ersten sechs Monaten zu verteilen, wie dies bisher der Fall war. Die Handelskorporationen gewinnen dadurch einen ziemlich weiteren Zeitrahmen, in dem die Gewinnverteilung erfolgen kann, was nur zu begrüßen ist.

Neu wird ausdrücklich das Verbot einer unentgeltlichen Leistung an einen Gesellschafter oder eine nahestehende Person festgelegt, wobei die Novelle weiter vorsieht, in welchen Fällen dieses Verbot keine Anwendung findet (z. B. gelegentliche Geschenke oder Spenden in angemessener Höhe für gemeinnützige Zwecke).

Auch wird die Meldepflicht erweitert, und zwar auf die Handelskorporationen selbst. Beabsichtigt somit eine Handelskorporation den Abschluss eines Vertrags mit einer einflussreichen oder herrschenden Person oder einer von derselben herrschenden Person abhängigen Person, so hat dies das statutarische Organ dem Aufsichtsorgan - soweit errichtet -, sonst dem obersten Organ zu melden. Dies gilt nicht für Verträge, die mit einer Führungskraft oder einer anderen Person innerhalb eines Konzerns geschlossen wurden.

Bisher wurden alle Geldeinlagen bei einer GmbH (s.r.o.) auf ein vom Einlageverwalter angelegtes Sonderkonto eingezahlt. Um die Gründung von Low-Cost-Unternehmen billiger und schneller zu gestalten, wird die Möglichkeit der Einzahlung einer Geldeinlage in einer GmbH auch anders geregelt, sofern die Summe aller Sacheinlagen nicht den Betrag von CZK 20.000 überschreitet. Ziel ist es, dass für die Gründung und Entstehung eines Unternehmens wirklich nur ein Besuch beim Notar ausreicht.

Die Novelle erlaubt auch ausdrücklich, dass der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung mit einer von ihm benannten Person anwesend ist, solange dies der Gesellschaftsvertrag nicht ausschließt. Es ist anzunehmen, dass diese Möglichkeit insbesondere z.B. bei der Behandlung des Jahresabschlusses genutzt wird, wenn der Gesellschafter von Diensten eines Beraters Gebrauch machen will. Bei einer GmbH muss außerdem der Gesellschafter nachweisen, dass die anwesende Person der Geheimhaltungspflicht in demselben Umfang wie er selbst unterliegt.

Grundsätzlich ändert sich auch die monistische Struktur der Aktiengesellschaft, wenn der statutarische Direktor aufgehoben wird, wobei die Ausübung seiner Befugnisse auf den Verwaltungsrat übertragen wird, der nicht nur das statutarische Organ der Gesellschaft sein wird, sondern auch die Geschäftsführung der Gesellschaft und die Beaufsichtigung der Aktivitäten der Gesellschaft übernimmt.

Genauso wie bei einer GmbH gilt bei Aktiengesellschaften die Möglichkeit der Ausgabe der Aktien mit einem „Entsendungsrecht“, d.h. Recht, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu bestellen und abzuufen. Die Gesamtzahl der in solcher Weise bestellten Mitglieder darf die Anzahl der von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder nicht überschreiten.

Die Novelle sieht im Allgemeinen die Verpflichtung vor, die Gründungsakte bis zum 1. Januar 2022 an die neue Rechtsregelung anzupassen. Die Ausnahme von dieser Pflicht betrifft z.B. Regeln in Bezug auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, wo unter bestimmten Bedingungen für die Durchführung der jeweiligen Änderungen eine fünfjährige Frist geregelt ist.

Mit der Novelle des Gesetzes über Handelskorporationen werden auch andere Vorschriften geändert, insbesondere das Gesetz über öffentliche Register und das Bürgerliche Gesetzbuch.

[Jiří Kokeš](#) | Leitender Rechtsanwalt | Prag

SK | Entscheidung des Obersten Gerichts zu Netznutzungsentgelt

Anfang des Jahres wurde die erste Entscheidung des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik in Bezug auf Netzentgelte, d.h. Entgelte für die Nutzung des Vertriebsnetzes veröffentlicht [*Beschluss des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik Az. 3Obdo/18/2019*]. Überraschenderweise entschied das Oberste Gericht zugunsten der Vertriebsgesellschaft und hob die vorinstanzlichen Entscheidungen auf, die zugunsten eines erneuerbaren Stromproduzenten erlassen wurden.

Seit 2014 waren die Stromproduzenten verpflichtet, die Netzentgelte auf der Grundlage der Verordnung der Regulierungsbehörde für die Netzindustrie Nr. 221/2013 Z. z. („**Verordnung**“) zu zahlen. In 2016 entschied jedoch das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, dass die Verordnung teilweise verfassungswidrig ist, wenn sie den Produzenten die Verpflichtung auferlegt, die Netzentgelte ohne einen gültigen Nutzungsvertrag zu zahlen [*Befund des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik PL. ÚS 17/2014-132*].

Das Oberste Gericht entschied jedoch, dass der nach dem vorherigen Gesetz [*Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z.*] geschlossene Nutzungs- und Erschließungsvertrag auch nach der Verabschiedung des neuen Energiegesetzes [*Energiegesetz Nr. 251/2012 Z. z.*] in Kraft blieb.

Es ist schwierig, sich mit der obigen Schlussfolgerung zu identifizieren. Die Gesetzgebung zu der Nutzung des Systems wurde durch die Verabschiedung des neuen Gesetzes erheblich geändert. Unserer Meinung nach schließen die Änderungen die obige Schlussfolgerung des Obersten Gerichtshofs aus. Ebenso widerspricht diese Ansicht der des Verfassungsgerichts, das die Nutzung des Systems klar definiert hat. Wenn der Nutzungsvertrag bis Ende 2018 nicht gleichzeitig eine Stromverteilungsverpflichtung enthält, ist es nicht möglich, über einen Nutzungsvertrag zu sprechen und die Netzentgelte in Rechnung zu stellen.

[Ján Macej](#) | Rechtsanwalt | Bratislava

CZ | Neuigkeiten bei der Abberufung eines leitenden Angestellten

Gemäß Arbeitsgesetzbuch kann die Möglichkeit der Abberufung eines leitenden Angestellten von seiner Arbeitsstelle mit den leitenden Angestellten auf den zwei höchsten Ebenen der Organisationsstruktur des Arbeitgebers unter dem statutarischen Organ vereinbart werden. Nach heutiger Praxis kann jedoch in einem Tarif- oder einem anderen Vertrag, bzw. einer internen Vorschrift der Kreis der leitenden Angestellten, mit denen die Möglichkeit der Abberufung vereinbart werden kann, weiter definiert werden (bis auf den Kreis aller leitenden Angestellten). Dies dürfte sich - zum Leid der Arbeitgeber - bald ändern. Gemäß der sog. großen Novelle des Arbeitsgesetzbuchs (derzeit in der Abgeordnetenversammlung der Tschechischen Republik) ist die Möglichkeit der Abberufung nur für leitende Angestellte auf den beiden höchsten Ebenen unter dem statutarischen Organ vorgesehen, eine Erweiterung dieses Kreises um weitere leitende Angestellten auf niedrigeren Ebenen ist dann nicht mehr möglich.

Gleichzeitig mit der Abberufung ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Angestellten eine neue Stelle vorzuschlagen und eine angemessene Frist für die Annahme des Vorschlags festzulegen. Der Dauer dieser Frist hat sich unlängst das Oberste Gericht der Tschechischen Republik gewidmet. Diese hängt natürlich von den Umständen ab, aber in einer Situation, in der der abberufene Angestellte aufgrund seiner Position Kenntnis von den freien Stellen beim Arbeitgeber hat, kann der Arbeitgeber von ihm verlangen, die Entscheidung sofort zu treffen.

Die Gerichte befassen sich derzeit auch mit der Frage, ob auch der Arbeitsort ein obligatorisches Erfordernis des neuen Stellenvorschlags darstellt. Im Moment ist den Arbeitgebern zu empfehlen, in den Stellenvorschlag alle wesentlichen Erfordernisse eines Arbeitsvertrags aufzunehmen, d.h. auch die Angabe des Arbeitsortes.

[Ondřej Beneš](#) | Senior Associate | Prag

In summary

-
- | | | |
|-----------|---|--|
| CZ | Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich nun eine Novelle, welche die Gerichtskosten erheblich erhöhen sollte, und zwar in einigen Fällen bis auf das Doppelte. Die Novelle des Gerichtskostengesetzes sollte am 1. Juli 2020 in Kraft treten. | Kateřina Demová Rechtsanwalt Prag |
|-----------|---|--|
-
- | | | |
|-----------|--|---|
| CZ | Die Regierung verabschiedete den Entwurf eines neuen Gesetzes über kollektive Klagen. Nach weiteren Anpassungen soll das Gesetz letztendlich nur für Verbraucherstreitigkeiten gelten. Es sollte im Januar 2022 in Kraft treten. | Vojtěch Faltus Rechtsanwalt Prag |
|-----------|--|---|
-
- | | | |
|-----------|---|--|
| CZ | Wenn der Arbeitgeber aufgrund der vereinbarten Arbeitsbedingungen dem Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit zuweisen kann als diejenige, für deren Leistung der Arbeitnehmer seine gesundheitliche Eignung verloren hat, so stellt die Nichterfüllung der gesundheitlichen Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit keinen Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers dar, falls der Arbeitnehmer zu der Ausübung einer anderen von mehreren vereinbarten Tätigkeiten gesundheitlich geeignet ist. (NS 21 Cdo 670/2019) | Tomáš Jelínek Rechtsanwalt Prag |
|-----------|---|--|
-
- | | | |
|-----------|---|--|
| CZ | In die Abgeordnetenkammer der Tschechischen Republik kehrte die Novelle des Straßenverkehrsgesetzes zurück, mit der Überreguliert werden soll. Dieser soll nun in der Position eines Taximaklers sein, der sicherstellen muss, dass der Fahrer über die entsprechende Geschäftslizenz verfügt, und Aufzeichnungen über die Beförderungsdienste führt. Die Novelle lockert auch die Bedingungen für die Taxifahrer im Allgemeinen. | Katarína Jendželovská Rechtsanwalt Prag |
|-----------|---|--|
-
- | | | |
|-----------|---|--|
| CZ | Der Kostenfestsetzungsbeschluss in einem Verfahren über die Auflösung und Regelung des Miteigentums sollte auf der Tatsache beruhen, dass alle Parteien (Miteigentümer) im Verfahren die gleiche Verfahrensposition haben. Es erscheint daher als faire Grundlage für den Kostenfestsetzungsbeschluss, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt und nicht verpflichtet ist, die Kosten des anderen Miteigentümers zu tragen, es sei denn, es gibt spezielle Gründe dafür. (II. US 572/19) | Jiří Koubek Konzipient Prag |
|-----------|---|--|
-
- | | | |
|-----------|---|--|
| SK | Seit dem 01.01.2020 wurde die Ausnahme von der illegalen Beschäftigung auf Ein-Mann-GmbH erweitert. | Filip Kozoň Konzipient Bratislava |
|-----------|---|--|
-
- | | | |
|-----------|---|--|
| SK | Für den Veranlagungszeitraum ab dem 1. Januar 2020 gilt erstmals ein ermäßigter Einkommensteuersatz von 15 %, der für natürliche Personen - Unternehmer und juristische Personen gilt, wenn ihre Einkommen im betreffenden Veranlagungszeitraum den Betrag von EUR 100.000 nicht überschreiten. | Kateřina Liebscherová Rechtsanwalt Bratislava |
|-----------|---|--|